

Nr.: 7/2008

27. November 2008

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Satzung vom 17.07.2008 zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden Vom 20.03.2000 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.:4/2000) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16.04.2003 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 6/2003)	2
Technische Universität Dresden Ordnung für das Promotionsstudium Mathematik und Naturwissenschaften Vom 17.07.2008	3
Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen der Technischen Universität Dresden (ZIH) Vom 21.06.2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/2005)	7
Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Medienzentrums der Technischen Universität Dresden (MZ) Vom 18.09.2008	8
Technische Universität Dresden Biotechnologisches Zentrum Studienordnung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Nanobiophysics Vom 29.10.2008	13
Technische Universität Dresden Biotechnologisches Zentrum Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Nanobiophysics Vom 29.10.2008	37
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Angewandte Medienforschung Vom 26.08.2008	53
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Angewandte Medienforschung Vom 26.08.2008	68
Anzeige Verlust dreier Dienstsiegel der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg	83
Anzeige Verlust eines Dienstsiegels - Auszug aus den Amtlichen Mitteilungen Nr. 38/2008 der Georg-August-Universität Göttingen	84

Satzung vom 17.07.2008 zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden Vom 20.03.2000 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 4/2000) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16.04.2003 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 6/2003)

Auf Grund von § 27 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 20.03.2000 wird wie folgt geändert:

An § 9 wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

Das Rigorosum kann auf Antrag unter folgenden Bedingungen ersetzt werden:

1. Nachweisliche Teilnahme am "Promotionsstudium Mathematik und Naturwissenschaften" gemäß der Ordnung für das "Promotionsstudium Mathematik und Naturwissenschaften".
2. Abschluss des nach §6 Abs. 1 (a) der Ordnung für das "Promotionsstudium Mathematik und Naturwissenschaften" geforderten vertiefenden Fachstudiums mit Fachprüfungen; dabei muss jeweils mindestens die Note "befriedigend" (3,0) im ersten Versuch erreicht werden.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung einer äquivalenten Note für das Rigorosum gilt §7 der Ordnung für das "Promotionsstudium Mathematik und Naturwissenschaften".

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund eines Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 16.04.2008 und der Zustimmung durch die Graduiertenkommission der Technischen Universität Dresden vom 16.07.2008.

Dresden, 19. August 2008

Der Dekan
der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften

Prof. Dr. Michael Ruck

Technische Universität Dresden

Ordnung für das Promotionsstudium Mathematik und Naturwissenschaften

Vom 17.07.2008

Männliche Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1 Präambel

Das Promotionsstudium Mathematik und Naturwissenschaften wird im Rahmen der Promotionsordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Das Promotionsstudium orientiert sich an § 28 SächsHG (*Graduiertenstudium*) und stellt einen möglichen Weg zur Promotion dar. Es lässt die sonstigen Promotionsmöglichkeiten unberührt. Grundlage des Promotionsstudiums ist ebenso wie für andere Promotionswege, dass die Promotion als Ergebnis einer wissenschaftlichen Tätigkeit zu eigenen, originären wissenschaftlichen Forschungsergebnissen führt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Ordnung beschreibt Ziele, Inhalt, Struktur und Durchführung des Promotionsstudiums Mathematik und Naturwissenschaften sowie Art und Umfang der Beratung durch den betreuenden Hochschullehrer.

§ 3 Studienziele

Ziele des Promotionsstudiums sind gemäß § 28 Abs. 1 SächsHG die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Studenten hinsichtlich einer vielseitigen Persönlichkeitsbildung und einer qualifizierten und zielstrebigem Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Förderung des Promotionsvorhabens.

Im Einzelnen sollen die Promotionsstudenten bei der Erlangung folgender Fähigkeiten unterstützt werden:

- wissenschaftliche Forschung selbständig zu planen und zu betreiben,
- ein Forschungsgebiet durch originäre, eigene, wissenschaftliche Beiträge weiter zu entwickeln,
- die gewonnenen Ergebnisse in eine publikationsreife Form zu bringen,

- die gewonnenen Ergebnisse vor einem fachkundigen Publikum vorzutragen und zu verteidigen,
- Aneignung von Wissen, das über das im bereits besuchten Diplom- oder Masterstudiengang vermittelte Wissen hinausgeht,
- Aneignung von sog. Schlüsselqualifikationen,
- Verwendung der deutschen und der englischen Sprache für die Präsentation von Forschungsergebnissen.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt auf Antrag. Über die Zulassung zum Promotionsstudium entscheidet der Promotionsausschuss der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften. Die Bewerber müssen dabei die Voraussetzungen gemäß § 3 der Promotionsordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften zur Zulassung für eine Promotion erfüllen.

§ 5

Unterrichtssprachen, zeitlicher Umfang

Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch. Der zeitliche Umfang des Promotionsstudiums soll 20 SWS betragen.

§ 6

Durchführung des Promotionsstudiums

(1) Zum Zweck der Erfüllung der in § 3 genannten Ziele wird ein individuelles Studienprogramm erstellt, das ein vertiefendes Fachstudium, Doktorandenseminare und andere wissenschaftliche Veranstaltungen enthält. Zur Erlangung von Schlüsselqualifikationen können die zentralen Angebote der Universität genutzt werden.

(a) Vertiefendes Fachstudium

Das vertiefende Fachstudium soll dem Doktoranden ermöglichen, spezielle Kenntnisse in wissenschaftlichen Fachgebieten (z.B. durch den Besuch von Lehrveranstaltungen oder im Selbststudium) zu erwerben, die für eine erfolgreiche Durchführung des Dissertationsvorhabens erforderlich sind und die über die Kenntnisse, die im bereits absolvierten Diplom- oder Masterstudiengang vermittelt worden sind, hinausgehen. Es sind zwei solcher vertiefenden Fachgebiete zu wählen.

Die Fächer müssen den Anforderungen an die *Fachgebiete im Rigorosum* gemäß § 5 Abs. 2 der Promotionsordnung genügen. Sie sind durch den Promotionsausschuss der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften zu bestätigen. Die Fächer werden jeweils mit einer mindestens 30-minütigen mündlichen oder mit einer schriftlichen Fachprüfung abgeschlossen. Die Prüfer für die vertiefenden Fachgebiete werden vom Promotionsausschuss bestimmt. Beide Prüfer müssen Hochschullehrer sein.

(b) Doktorandenseminare und andere wissenschaftliche Veranstaltungen

Im Doktorandenseminar wird das Präsentieren von eigenen und das Diskutieren von eigenen und fremden Forschungsprojekten und -ergebnissen sowie von Literaturrecherchen in allgemein verständlicher Form, insbesondere in deutscher und englischer Sprache, erlernt. In Fachkolloquien und anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen bzw. Kursen werden neueste Forschungsergebnisse und Methoden auch auf interdisziplinären Gebieten vermittelt.

(c) Schlüsselqualifikationen, inklusive Sprachausbildung

Die Promotionsstudenten sollen Schlüsselqualifikationen erwerben, z.B. in folgenden Bereichen: Kommunikation, Rhetorik, Präsentation, Zeitmanagement, soziale und interkulturelle Kompetenz, Patentwesen, gewerblicher Rechtsschutz, Fremdsprachen, Hochschuldidaktik und Drittmittelakquisition.

(2) Der betreuende Hochschullehrer berät die von ihm betreuten Promotionsstudenten in persönlichen Gesprächen und im Doktorandenseminar. Dabei erfolgt auch eine Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten. Er gibt Empfehlungen bei der Erstellung des Promotionsstudienplans.

(3) Während des Promotionsstudiums wird die Dissertation gemäß der Regelungen der Promotionsordnung angefertigt.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung einer äquivalenten Note für das Rigorosum

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen in den vertiefenden Fachgebieten nach § 6 Abs. 1 (a) werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Folgende Noten sind für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht genügend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine mit "nicht genügend" bewertete Prüfungsleistung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

(2) Auf Antrag des Doktoranden werden die erreichten Noten für die Ermittlung einer äquivalenten Note für das Rigorosum herangezogen. Dies ist nur zulässig, wenn in beiden Fachprüfungen mindestens die Note "befriedigend" (3,0) im ersten Versuch erreicht wurde und ein Nachweis über die Teilnahme am Promotionsstudium im gemäß § 5 geforderten Umfang vorliegt.

Die äquivalente Note für das Rigorosum errechnet sich aus dem Mittelwert der Noten der beiden Fachprüfungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 8

Abschluss des Promotionsstudiums

Das Promotionsstudium wird mit der Erbringung der erforderlichen Promotionsleistungen nach Maßgabe der Promotionsordnung der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften und der Verleihung des akademischen Grads eines Doktors (Dr. rer. nat.) abgeschlossen. Dem Doktoranden kann nach Abschluss des Promotionsstudiums ein Zertifikat über die dabei absolvierten Studienleistungen in Ergänzung zur Promotionsurkunde ausgestellt werden.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Rates der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 16.04.2008 und der Zustimmung der Graduiertenkommission der Technischen Universität Dresden vom 16.07.2008.

Dresden, den 19. August 2008

Der Dekan der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Michael Ruck

Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen der Technischen Universität Dresden (ZIH) Vom 21.06.2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/2005)

Die Änderungen der Ordnung wurden vom Senat der TU Dresden in der Sitzung am 10.09.2008 mit Zustimmung des Rektoratskollegiums und nach Anhörung der Beteiligten beschlossen.

- Inhaltsübersicht:

§ 7 Lenkungsausschuss wird gestrichen

§ 8 wird zu § 7

§ 8 Evaluation wird neu aufgenommen

- § 5 Abs. 2 S. 1:

„im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss (§ 7)“ wird gestrichen

- **§ 5 Abs. 3 S. 1 und S. 2** werden gestrichen

- Neufassung von § 5 Abs. 3:

Der Direktor ist dem Rektoratskollegium für die Erfüllung der Aufgaben des ZIH verantwortlich und berichtet diesem regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr, über die Erfüllung der Aufgaben und die Entwicklung des ZIH. Der Direktor erstellt einen jährlichen Arbeitsplan und schließt jährlich Zielvereinbarungen mit dem Rektoratskollegium ab. Der Direktor berichtet einmal jährlich den Mitgliedern des ZIH.

- **§ 7 (Lenkungsausschuss)** wird gestrichen

- **§ 8 wird zu § 7**

- Neu § 8 Evaluation:

Das Rektoratskollegium legt in Abstimmung mit dem Direktor des ZIH die Evaluierungskriterien für das ZIH fest und veranlasst nach der Erstevaluation im Jahr 2009 jeweils innerhalb von 3 bis 5 Jahren die externe Evaluierung. Das Rektoratskollegium beruft die Evaluierungskommission.

Dresden, den 18.09.2008

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Manfred Curbach
Prorektor für Universitätsplanung

**Ordnung
zur Leitung und zum Betrieb
des Medienzentrums
der Technischen Universität Dresden (MZ)**

Vom 18.09.2008

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organisationsstruktur
- § 5 Direktor
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Multimediabeirat
- § 8 Evaluation
- § 9 Gleichstellung
- § 10 Benutzungsbestimmungen
- § 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung wurde vom Senat der TU Dresden in der Sitzung am 10.09.2008 mit Zustimmung des Rektoratskollegiums und nach Anhörung der Beteiligten beschlossen.

**§ 1
Name und rechtliche Stellung**

- (1) Das Medienzentrum (MZ) ist eine Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der TU Dresden.
- (2) Das MZ untersteht direkt dem Rektoratskollegium. Der Kanzler übt für den Service des MZ für Versorgungs- und Dienstleistungsaufgaben die Fachaufsicht aus.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Das MZ erfüllt Versorgungs- und Dienstleistungsaufgaben zur Förderung der Entwicklung und Einführung multimedialer Medien für Lehre, Studium, Weiterbildung und Forschung an der TU Dresden in Zusammenarbeit mit den Fakultäten und Einrichtungen, insbesondere hat das MZ:

- Beratungs- und Serviceleistungen für die Fakultäten und Einrichtungen bei der Entwicklung und Einführung multimedialer Lernangebote zu erbringen;
- gemeinsame Entwicklungsprojekte zu medialen Lehr- und Lernangeboten mit den Fakultäten und Einrichtungen der TU Dresden sowie weiteren geeigneten Partnern zu initiieren;
- angewandte interdisziplinäre Forschung zur Entwicklung, Gestaltung und Qualitätssicherung multimedialer Angebote für Lehre, Studium und Weiterbildung durchzuführen;
- Aus- und Weiterbildungsangebote in diesem Aufgabenbereich zu entwickeln;
- die TU Dresden in Kooperationsnetzwerken für Entwicklung und Gestaltung multimedialer Lernangebote in Abstimmung mit dem Rektoratskollegium zu vertreten.

(2) Das MZ erfüllt Versorgungs- und Dienstleistungsaufgaben der Entwicklung, Produktion, Präsentation und Bereitstellung von Medien und Mediensystemen aller gängigen digitalen Formate, durch Bereitstellung und Betreuung von Informationssystemen sowie durch Einsatz von Medientechnik für Lehre, Studium, Weiterbildung und Forschung und für die Verwaltung der TU Dresden. Das MZ ist in diesem Rahmen zuständig für:

- Bereitstellung der dem MZ zugeordneten Medientechnik, einschließlich Erwerb, Ausleihe, Wartung und Reparatur von Medien und Medientechnik,
- Entwicklung und Betrieb multimedialer Kommunikations- und Interaktionssysteme,
- Entwicklung und softwareseitiger Betrieb von Informationssystemen, insbesondere Betreuung und Weiterentwicklung des Web-Auftritts der Universität im Zusammenwirken mit dem Universitätsmarketing und das Forschungsinformationssystem der TU Dresden,
- Beratung und Information sowie Aus- und Weiterbildung der Anwender,
- die Betreuung der Studierenden und Lehrenden der TU Dresden bei der Nutzung der zentral bereitgestellten Lehr- und Lernplattform und der zugehörigen Werkzeuge, die Intensivierung dieser Nutzung sowie die Gestaltung von Schnittstellen zur Anbindung bestehender Systeme an diese Plattform.

(3) Das MZ koordiniert seine Dienstleistungen und einrichtungsübergreifenden Aufgaben insbesondere mit dem Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen, den Fakultäten, weiteren Einrichtungen und der Zentralen Universitätsverwaltung. Universitätsübergreifend koordiniert das MZ die Aktivitäten der TU Dresden beim Bildungsportal Sachsen.

(4) Das MZ führt fakultätsübergreifend die Kompetenzen der Wissenschaftler der TU Dresden zusammen, die sich mit Themenbereichen beschäftigen, die im Zusammenhang mit der Forschung sowie der Entwicklung und Einführung von multimedialen Medien für Lehre, Studium, Weiterbildung und Forschung als relevant erachtet werden.

(5) Das MZ unterstützt die regionale, nationale und internationale Präsentation der TU Dresden (Marketing) auf Messen, Kongressen und Symposien durch die Produktion von Medien bzw. durch die Bereitstellung von Medientechnik und Informationssystemen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Dezernat.

(6) Das MZ vertritt ein eigenes Forschungsprogramm und koordiniert seine Zusammenarbeit mit anderen Medienzentren sowie internationalen Partnern, insbesondere aus den angrenzenden mittel- und osteuropäischen Staaten.

(7) Das MZ ist berechtigt, drittmittelfinanzierte Vorhaben durchzuführen.

(8) Das MZ erbringt seine Leistungen im Rahmen der durch die TU Dresden zugewiesenen personellen, räumlichen, finanziellen und technischen Ausstattung.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des MZ sind:

- (a) der Direktor des MZ und sein Stellvertreter;
- (b) die direkt am MZ tätigen Hochschullehrer, akademischen und sonstigen Mitarbeiter,
- (c) die zur Aufgabenerfüllung dem MZ projektbezogen zugeordneten Mitarbeiter,

sofern sie Mitglieder der TU Dresden sind. Sind die oben Genannten Angehörige der TU Dresden, so sind sie Angehörige des MZ.

(2) Die Mitgliedschaft im MZ lässt die mitgliedschaftsrechtliche Stellung in den Fakultäten unberührt.

§ 4

Organisationsstruktur

Das MZ untergliedert sich den Aufgaben entsprechend in Abteilungen. Die Struktur wird durch den Direktor im Einvernehmen mit dem Rektoratskollegium festgelegt.

§ 5

Direktor

(1) Der Direktor leitet das MZ. Er ist für alle Angelegenheiten des MZ zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Ordnung anderweitig zugewiesen sind. Der Direktor ist, unbeschadet der Verantwortung des Rektoratskollegiums gem. § 1 Abs. 2, verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des MZ sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem MZ zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel. Er vertritt das MZ innerhalb der Universität und nach außen. Er ist für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich und bereitet die Sitzungen und Beschlüsse der Gremien des MZ vor.

(2) Der Direktor ist Professor der TU Dresden und soll eine im Bereich der Entwicklung und Gestaltung multimedialer Lernangebote sowie im Management erfahrene Persönlichkeit sein. Er wird vom Rektoratskollegium im Benehmen mit dem Multimediabeirat für eine Dauer von mindestens 3 Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Direktor schlägt dem Rektoratskollegium einen Stellvertreter vor. Der Stellvertreter leitet das MZ im Falle der Abwesenheit des Direktors und übernimmt dessen Befugnisse.

(4) Der Direktor ist dem Rektoratskollegium und dem Multimediabeirat für die Erfüllung der Aufgaben des MZ verantwortlich und berichtet diesen regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr, über die Erfüllung der Aufgaben und die Entwicklung des MZ. Der Direktor erstellt einen jährlichen Arbeitsplan und schließt jährlich Zielvereinbarungen mit dem Rektoratskollegium ab. Der Direktor berichtet einmal jährlich den Mitgliedern des MZ.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder und Angehörigen des MZ. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Direktors entgegen und kann alle grundsätzlichen, die Arbeit des Zentrums berührenden Fragen erörtern und entsprechende Empfehlungen geben.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Direktor des MZ mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie kann auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder und Angehörigen des Zentrums einberufen werden.

§ 7

Multimediabeirat

(1) Das MZ wird durch den Multimediabeirat unterstützt. Er berät den Direktor bei der Aufgabenerfüllung des MZ, insbesondere bei der Weiterentwicklung der Multimedia-Strategie der TU Dresden. Der Multimediabeirat soll quartalsweise tagen.

(2) Der Multimediabeirat ist für die Abstimmung mit den Fakultäten und Einrichtungen der Universität verantwortlich und nimmt jährlich zum Rechenschaftsbericht des Direktors gegenüber dem Rektoratskollegium Stellung.

(3) Dem Multimediabeirat gehören der Prorektor für Bildung als Vorsitzender, der Kanzler und weitere Mitglieder an. Die weiteren Mitglieder werden vom Rektoratskollegium und unter Beteiligung der Mitgliedergruppen des Senats sowie unter Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung der Fächergruppen Ingenieur-, Natur-, Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften sowie Medizin und der Mitgliedergruppen für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Amtszeit der studentischen Vertreter bemisst sich nach den allgemeingültigen Regeln. Der Studentenrat kann für die studentischen Vertreter einen Vorschlag unterbreiten.

(4) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des IT Lenkungsausschusses des Rektoratskollegiums können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen, sofern sie nicht bereits Mitglied des Multimediabeirats sind.

§ 8

Evaluation

Das Rektoratskollegium legt in Abstimmung mit dem Direktor des MZ die Evaluierungskriterien für das MZ fest und veranlasst erstmals nach 2 Jahren und anschließend jeweils innerhalb von 3 bis 5 Jahren die externe Evaluierung. Das Rektoratskollegium beruft die Evaluierungskommission.

§ 9
Gleichstellung

Die Gleichstellungsbeauftragte der TU Dresden unterstützt und berät den Direktor und die Gremien des MZ bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe, soweit nicht die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten zuständig sind.

§ 10
Benutzungsbestimmungen

Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme von Leistungen des MZ können im Rahmen der Nutzerordnung des Zentrums für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen der TU Dresden geregelt werden.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Die Ordnung soll nach drei Jahren entsprechend den Erfahrungen und den Aufgabenstellungen des MZ überprüft und ggf. angepasst werden.

Dresden, den 18.09.2008

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Manfred Curbach
Prorektor für Universitätsplanung

Technische Universität Dresden

Biotechnologisches Zentrum

Studienordnung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Nanobiophysics

Vom 29.10.2008

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienablaufplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums im nicht-konsekutiven Master-Studiengang „Nanobiophysics“ an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Master-Studiengang „Nanobiophysics“ eröffnet Studenten mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem physikalisch-technischen Studienfach (in der Regel Physik oder Biophysik) die Möglichkeit zu einer interdisziplinären Ausbildung auf dem Gebiet der molekularen und zellulären Biophysik, unter dem besonderen Aspekt der molekularen bzw. nanotechnologischen Herangehensweise. Die Absolventen sind in der Lage nach ihrer bereits abgeschlossenen Ausbildung in Physik oder einem verwandten quantitativen Fach, sich an der aktuellen Forschung und Entwicklung der molekularen Zellbiologie und Biochemie, der Biophysik und der Nanotechnologie maßgeblich zu beteiligen.

(2) Die Absolventen erfahren und erlernen den internationalen Charakter der modernen Biomedizin durch eine ausgeprägte Internationalität der Lehrenden und Studierenden in der Ausbildung. In der Regel weisen die Master-Arbeiten eine starke Anwendungsorientierung auf und tragen dadurch der angestrebten Integration von universitärer und außeruniversitärer Lehre und Forschung thematisch Rechnung.

(3) Aufbauend auf der Befähigung zu physikalisch-quantitativen Arbeiten und Herangehensweisen dient der Studiengang der Vermittlung und Verknüpfung elementarer Kenntnisse der molekularen Zellbiologie und Biochemie mit nanotechnologischen Konzepten, sowie der Vermittlung vertiefter Kenntnisse der molekularen Biophysik. Die Studierenden werden dazu befähigt, physikalische Modelle und Technologien auf neue Problemstellungen der Biophysik und molekularen (Zell-)Biologie anzuwenden. Umgekehrt werden sie das im Studiengang vermittelte Wissen über biologische Zusammenhänge nutzen, um neue technologische Konzepte auf biomolekularer Basis zu entwickeln. Insgesamt werden die Studierenden befähigt, selbständig, problemorientiert, fächerübergreifend und verantwortungsbewusst wissenschaftlich zu arbeiten und die erhaltenen Resultate schlüssig darzustellen.

(4) Ihnen stehen vielfältige Berufsfelder im Bereich der Forschung und Entwicklung, insbesondere neue Felder im Bereich der Biotechnologie und Biomedizin sowie der Nanotechnologie offen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Master-Studiengang Nanobiophysics wird zugelassen, wer die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Master-Studium Nanobiophysics besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen überdurchschnittlichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit mindestens der Note „gut“ auf einem naturwissenschaftlichen (in der Regel Physik oder Biophysik) oder ingenieurwissenschaftlichen Gebiet (in der Regel Nanotechnologie), oder

- einen anderen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studiengang mit vergleichbaren Vorkenntnissen insbesondere in Höherer Mathematik nachweist.
2. die sichere Beherrschung der englischen Sprache nachweist, sofern Englisch nicht die Muttersprache des Bewerbers ist. Der Nachweis hat anhand des Ergebnisses eines international angebotenen Tests (vorzugsweise IELTS: 6.0, TOEFL: 550 Punkte) zu erfolgen.
 3. den Nachweis seiner besonderen Eignung zum Studium im Master-Studiengang Nanobiophysics erbringt. Hierzu gehören fundierte Kenntnisse der Grundlagen der klassischen Physik mit Mechanik, Elektrodynamik, Optik, Thermodynamik und der Quantentheorie sowie Grundkenntnisse in Chemie und Biologie.

(3) Das Bewerbungs- und Eignungsfeststellungsverfahren sowie die Einsetzung und die Aufgaben des Zulassungsausschusses zur Durchführung des Verfahrens werden durch eine separate Ordnung geregelt.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst das Präsenz- und Selbststudium sowie die Master-Prüfung. Sie beträgt vier Semester. Die Ausbildung ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

§ 5

Lehr- und Lernformen

- (1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Seminare und Praktika vermittelt, gefestigt und vertieft.
- (2) In Vorlesungen wird der Lehrstoff vermittelt. Übungen ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen. Tutorien begleiten die Vorlesungen unterstützend und vertiefen den behandelten Stoff. Seminare dienen der Entwicklung der Fähigkeit des Studenten, sich vorwiegend auf der Grundlage von Literatur, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen über einen Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen und zu vertreten. Praktika dienen der praktischen Anwendung und Vertiefung des vermittelten Lehrstoffes. Die (Labor)praktika werden in der Regel als Blockveranstaltungen organisiert.

§ 6

Aufbau und Durchführung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot konzentriert sich auf die drei ersten Semester. Im vierten Semester wird in der Hauptsache die Master-Arbeit angefertigt und das Kolloquium durchgeführt. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches mit einem Gesamtumfang von 76 bis 78 Semesterwochenstunden (SWS) in 16 Pflichtmodulen inklusiv einem Spezialisierungsmodul mit Wahlpflichtveranstaltungen, in denen 92 Leistungspunkte zu erwerben sind. Für die Master-Arbeit einschließlich Kolloquium werden 28 Leistungspunkte vergeben.

(2) Das Master-Studium besteht aus Einführungs-, Kern- und einem Spezialisierungsmodul. Im ersten Semester werden im Wesentlichen die Einführungsmodule angeboten, im zweiten Semester die Kernmodule, und im dritten Semester das Spezialisierungsmodul, wobei hier mindestens vier aus einer Reihe von Wahlpflichtveranstaltungen ausgewählt werden müssen.

(3) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen ist im Studienablaufplan (Anlage 1) dargestellt.

(4) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehrformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 2) zu entnehmen.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten.

(6) Das Angebot der Wahlpflichtveranstaltungen des Spezialisierungsmoduls kann auf Antrag der Studienkommission durch Beschluss des Wissenschaftlichen Rates des Biotechnologischen Zentrums ergänzt werden und wird zu Semesterbeginn durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Das aktuelle Lehrangebot mit der Zuordnung der konkreten einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Modulen wird jeweils zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Nanobiophysics ist stärker forschungsorientiert

(2) Das erste Semester dient der Vermittlung der wichtigsten Grundlagen im Bereich der Biologie und der Bio- sowie Polymerphysik. Letztere werden je in einem theoretischen und einem angewandten Modul vermittelt. Die Nanotechnologie wird im ersten Semester zunächst unter dem Aspekt der Nanobiotechnologie behandelt, um grundlegende interdisziplinäre Konzepte aufzuzeigen.

(3) Im zweiten Semester erfolgt die Ausbildung schwerpunktmäßig in Bio- und Nanophysik. Die Studierenden erhalten einen vertieften Überblick über die molekulare und zelluläre Biophysik sowie molekulare Nanostrukturen und -Maschinen in Theorie und Experiment. Um den Aspekt der molekularen Herangehensweise zu betonen, erfolgt zudem eine Ausbildung in den modernen Einzelmolekültechniken (Einzelmoleküloptik, Rastersondenverfahren), die sowohl in Bio- als auch in Nanophysik von fundamentaler praktischer Bedeutung sind.

(4) Im dritten Semester, das sehr stark praktisch ausgelegt ist, erhalten die Studierenden die Möglichkeit zur Spezialisierung, Sie können vier Wahlpflichtveranstaltungen aus verschiedenen Vertiefungsbereichen (z.B. Biophysik, Biologie, Nanotechnologie) belegen, die sich aktuellen Forschungsgebieten zuwenden. Außerdem werden drei große „Lab Rotation“-Module in Biophysik, Nanophysik und einem Wahlfach absolviert, in denen die Studierenden in der Hauptsache laborpraktische Kompetenzen erwerben.

(5) Im vierten Semester wird die Master-Arbeit angefertigt, sowie das Modul Literaturseminar zum Thema der Master-Arbeit absolviert.

§ 8 Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d.h. 30 pro Semester. Durch die nach Art- und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch Selbststudium können inklusive der Master-Arbeit und des Kolloquiums insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Leistungspunkte werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 27 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt. In den Modulbeschreibungen (Anlage 2) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 9 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung bezüglich Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden. Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die im Studiengang tätigen Hochschullehrer und durch das Studien- und Prüfungssekretariat des Biotec. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Anfertigung der Master-Arbeit sowie der Planung der weiteren beruflichen Entwicklung. Studierende, die bis zum Beginn des dritten Fachsemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 10 Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 09.05.2007 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 22.01.2008.

Dresden, den

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1

Studienablaufplan Master-Studiengang Nanobiophysics

Modul Nr.	Modulname	Summe SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem	Leistungs- punkte	
			V/Ü/S/P/T	V/Ü/S/P/T	V/Ü/S/P/T	V/Ü/S/P/T		
I 1.1	Soft Condensed Matter Theory	4	3/1/0/0/0				5	
I 1.2	Applied Polymer Science	3	2/0/0/1/0				5	
I 1.3	Introduction to Biochemistry	4	2/0/0/2/0				5	
I 1.4	Introduction to Molecular Cell Biology	4	2/0/0/2/0				5	
I 1.5	Elements of Nanobiotechnology	5	2/0/2/1/0				6	
I 1.6	Concepts of Molecular Modelling	3	2/1/0/0/0				4	
			23 SWS					
C.2.1	Applied Biophysics	5		4/0/0/1/0			7	
C 2.2	Theoretical Biophysics	3		2/1/0/0/0			4	
C 2.3	Applied Nanotechnology	6		4/0/2/0/0			7	
C 2.4	Quantum Phenomena at the Nanoscale	3		2/1/0/0/0			4	
C 2.5	Single Molecule Approaches	8		2/0/2/4/0			8	
				25 SWS				
C 3.1	Lab Rotation 1 (Biophysics)	6			0/0/0/6/0		6	
C 3.2	Lab Rotation 2 (Nanophysics)	6			0/0/0/6/0		6	
C 3.3	Lab Rotation 3 (Choice)	6			0/0/0/6/0		6	
C 4.1	Literaturseminar					0/0/2/0/0	2	
						2 SWS		
E	Spezialisierungsmodul (4 Wahlpflichtveranstaltungen auswählen)	8-10			8/2/0/0/0		12	
					26-28 SWS			
Summe der Lehrveranstaltungen in SWS			76-78 SWS					92
Master-Arbeit						X	27	
Kolloquium							1	
Summe der Leistungspunkte			30	30	30	30	120	

V: Vorlesung, Ü: Übung, S: Seminar, P: Laborpraktikum, T: Tutorium

Anlage 2 Modulbeschreibungen

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozent
I 1. 1	Soft Condensed Matter Theory	Sommer
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Theoretische Grundlagen der Physik weicher kondensierter Materie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundlage der Theorie der Phasenübergänge, statistische Modelle - Flüssigkristalle: Grundlagen, Ordnungszustände, statistische Modelle - Polymere: Modell der idealen Polymerkette, ausgeschlossenes Volumen, Zustandsformen polymerer Systeme, Dynamik, geladene Polymere - Biologische Polymersysteme: DNA und Proteine, Wechselwirkungen von DNA und Proteinen am Beispiel des Laktose-Operons in Escherichia coli, Chromatin <p>Nach der Vorlesung kennen die Studenten grundlegende theoretische Konzepte der Physik der weichen kondensierten Materie.</p>	
Lehrformen	Vorlesung (3 SWS) mit Übungen (1 SWS)	
Voraussetzungen Für die Teilnahme	Grundlagen der Physik (für Naturwissenschaftler), Bachelor in Physik oder vergleichbare Vorkenntnisse.	
Verwendbarkeit	Pflicht-Einführungsmodul im Master-Studiengang Nanobiophysics; das Modul eignet sich zudem für Studierende in vereinbarten Studienaustauschprogrammen und ist fester Bestandteil der Wahlpflichtausbildung im Studiengang Physik.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Leistungspunkte werden mit Bestehen der Modulprüfung erworben. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Noten	5 Leistungspunkte. Die Modulnote wird aus der Note der Prüfungsleistung gebildet.	
Häufigkeit des Angebots	Jeweils im Wintersemester	
Arbeitsaufwand	150 Arbeitsstunden	
Dauer des Moduls	Ein Semester	

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozent
I 1.2	Applied Polymer Science	Pompe

Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Grundlagen der angewandten Polymerwissenschaft. Chemie der Polymere und Biopolymere als Bausteine der Nanotechnologie. Aufbau und Eigenschaftsprofile von synthetischen Polymeren und Biopolymeren, supramolekulare Organisation und Dynamik von Polymerarchitekturen, Flüssigkristalle, Hydrogele, Stimuli-responsive Polymere und kolloidale Systeme. In praktischen Übungen im Labor wird der Lehrstoff an Beispielen eingeübt und vertieft.</p> <p>Nach erfolgreicher Teilnahme kennen die Studenten die für die Biowissenschaften essentiellen natürlichen und künstlichen Polymermaterialien bezüglich deren Herstellung und Verwendung.</p>
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) mit Praktikum (1 SWS)
Voraussetzungen Für die Teilnahme	Grundlagen der Physik und Chemie (für Naturwissenschaftler).
Verwendbarkeit	Pflicht-Einführungsmodul im Master-Studiengang Nanobiophysics; das Modul eignet sich zudem für Studierende in vereinbarten Studienaustauschprogrammen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Leistungspunkte werden mit Bestehen der Modulprüfung erworben. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung) von 15-20 Minuten Dauer und einem Praktikumsprotokoll.
Leistungspunkte und Noten	<p>5 Leistungspunkte. Die Modulnote wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60%: mündliche Prüfungsleistung - 40%: Praktikumsprotokoll
Häufigkeit des Angebots	Jeweils im Wintersemester
Arbeitsaufwand	150 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulnummer I 1.3	Modulname Introduction to Biochemistry	Verantw. Dozent Stewart
-----------------------------	--	-----------------------------------

Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Essentielle biochemische Grundlagen. Grundlagen der organischen Chemie, Biomoleküle und deren Struktur, Biosynthese, Genexpression und zelluläre Organisation, Enzymologie und Zusammenwirken von grundlegenden Stoffwechselwegen, Mutagenese, genetische Architektur ausgewählter Biosynthesen.</p> <p>Nach erfolgreicher Teilnahme kennen die Studenten die wichtigsten Grundlagen der modernen Biochemie und sind in der Lage, essentielle biochemische und molekularbiologische Laborarbeiten selbst auszuführen.</p>
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) Praktikum (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagen der Physik, Biologie und Chemie (für Naturwissenschaftler).
Verwendbarkeit	Pflicht-Einführungsmodul im Master-Studiengang Nanobiophysics; das Modul eignet sich zudem für Studierende in vereinbarten Studienaustauschprogrammen sowie zur Verwendung in anderen biowissenschaftlichen Master-Studiengängen der Universität.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Leistungspunkte werden mit Bestehen der Modulprüfung erworben. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung) von 15-20 Minuten und einem Praktikumsprotokoll.
Leistungspunkte und Noten	<p>5 Leistungspunkte. Die Modulnote wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 75% mündliche Prüfungsleistung - 25% Praktikumsprotokoll
Häufigkeit des Angebots	Jeweils im Wintersemester
Arbeitsaufwand	150 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozent
I 1.4	Introduction to Molecular Cell Biology	Hoflack

Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Essentielle molekular- und zellbiologische Grundlagen. Grundlegende Konzepte der Zellbiologie, Prinzipien der zellulären Organisation (Kompartimentierung), Relevanz und Organisation von Protein-Netzwerken zur Generierung zellulärer Struktur und Funktion. Koordinierung der Zell-Zell-Kommunikation, Regulierung von Wachstum, Ausdifferenzierung und Gewebebildung, Einführung in die wichtigsten biochemischen, molekularbiologischen und technischen Methoden der Zellbiologie.</p> <p>Nach erfolgreicher Teilnahme kennen die Studenten die wichtigsten Grundlagen der molekularen Zellbiologie und sind in der Lage, essentielle zell- und molekularbiologische Laborarbeiten selbst auszuführen.</p>
Lehrformen	<p>Vorlesung (2 SWS) Praktikum (2 SWS)</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagen der Physik, Biologie und Chemie (für Naturwissenschaftler).
Verwendbarkeit	Pflicht-Einführungsmodul im Master-Studiengang Nanobiophysics; das Modul eignet sich zudem für Studierende in vereinbarten Studienaustauschprogrammen sowie zur Verwendung in anderen biowissenschaftlichen Master-Studiengängen der Universität.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Leistungspunkte werden mit Bestehen der Modulprüfung erworben. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung) von 15-20 Minuten und einer Projektarbeit.
Leistungspunkte und Noten	<p>5 Leistungspunkte. Die Modulnote wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 80% mündliche Prüfungsleistung - 20% Projektarbeit
Häufigkeit des Angebots	Jeweils im Wintersemester
Arbeitsaufwand	150 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozent
I 1.5	Elements of Nanobiotechnology	Mertig

Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Bottom-up_ Aufbau künstlicher Nanostrukturen mit Hilfe von Proteinen und DNA; strukturelle, mechanische und elektronische Eigenschaften von DNA und Proteine; DNA als Konstruktionswerkstoff; kontrollierter Aufbau hybrider Nanostrukturen mittels biomolekularen Templatings, biomimetische Clustersynthese; Nanokristalle für die biologische Detektion; neue Prinzipien der (bio)molekularen Elektronik; Manipulation von Nanopartikeln in 3 Dimensionen.</p> <p>Diskussion aktueller Fragestellungen im Kontext der Nanotechnologie und Bionanotechnologie.</p> <p>Nach erfolgreicher Teilnahme verfügen die Studenten über Grundkenntnisse der Bionanotechnologie. Sie sind in der Lage, die Relevanz komplexer natürlicher Nanostrukturen für technische Anwendungen zu erkennen und gewinnen ein Verständnis dafür, wie umgekehrt Methoden der Nanotechnologie in der Biologie eingesetzt werden können. Durch eigenständig erarbeitete Vorträge und die daran anschließenden Diskussionen verfügen die Studenten über wissenschaftliche Kommunikationsfähigkeit.</p>
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS), Praktikum (1 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagen der Physik, Biologie und Chemie (für Naturwissenschaftler).
Verwendbarkeit	Pflicht-Einführungsmodul im Master-Studiengang Nanobiophysics; Einzelveranstaltungen des Moduls oder das gesamte Modul eignen sich zudem für Studierende in vereinbarten Studientauschprogrammen sowie zur Verwendung in anderen nanowissenschaftlichen Master-Studiengängen der Universität.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Leistungspunkte werden mit Bestehen der Modulprüfung erworben. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung) von 15-20 Minuten, einem Seminarvortrag sowie einem Praktikumsprotokoll.
Leistungspunkte und Noten	<p>6 Leistungspunkte. Die Modulnote wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der 3 Prüfungsleistungen gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 50%: mündliche Prüfungsleistung - 35%: Seminarvortrag - 15%: Praktikumsprotokoll
Häufigkeit des Angebots	Jeweils im Wintersemester
Arbeitsaufwand	180 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozent
I 1.6	Concepts of Molecular Modelling	Cuniberti

Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Grundlagen der Molekulardynamik-Simulation zur theoretischen Beschreibung von Elementen der Bio- und Nanophysik. Einführung in die Molekulardynamik-Simulation. Klassische Mechanik anhand numerischer Methoden, Modellierung interatomarer Kräfte (klassisch und quantenmechanisch). Beschreibung von Potentialenergieflächen, stabile und metastabile Punkte, Diskussion verschiedener Observablen. Grundlagen der Carr-Parinello- und Pfadintegral-Simulationen.</p> <p>Nach erfolgreicher Teilnahme kennen Studenten die mathematischen Ansätze, die Dynamik von Molekülen quantitativ zu charakterisieren, und sind in der Lage, diese in Computerprogrammen zu modellieren.</p>
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) mit Übungen (1 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagen der Mathematik und Physik (für Naturwissenschaftler), Programmierkenntnisse.
Verwendbarkeit	Pflicht-Einführungsmodul im Master-Studiengang Nanobiophysics; das Modul eignet sich zudem für Studierende in vereinbarten Studienaustauschprogrammen sowie zur Verwendung in anderen material- bio- und nanowissenschaftlichen Master-Studiengängen der Universität.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Leistungspunkte werden mit Bestehen der Modulprüfung erworben. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung) von 15-20 Minuten und einem Modellierungsprojekt in den Übungen.
Leistungspunkte und Noten	<p>4 Leistungspunkte. Die Modulnote wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 50%: mündliche Prüfungsleistung - 50%: Modellierungsprojekt
Häufigkeit des Angebots	Jeweils im Wintersemester
Arbeitsaufwand	120 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozent
C 2.1	Applied Biophysics	Schwille

Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Grundlagen der phänomenologischen Thermodynamik, Konzepte von Energie und Entropie, Transportphänomene, biologisch wirksame Kräfte, klassische Reaktions- und Enzymkinetik, Bioenergetik, Membranbiophysik mit elektrophysiologischen Grundlagen.</p> <p>Einführung in die wichtigsten Methoden der Biophysik im Bereich molekulare, zelluläre und systemische Biophysik. Unter anderem werden die Methoden der Strukturaufklärung (NMR, X-Ray), der Mikroskopie und der Spektroskopie, sowie der modernen biochemischen und proteomischen Methoden erörtert, soweit sie physikalischen Hintergrund haben. Im Praktikum sollen die Studenten praktische Erfahrung mit den wichtigsten Methoden sammeln.</p> <p>Nach erfolgreicher Teilnahme besitzen Studierende einen Überblick über die wichtigsten Konzepte und das breite Methodenspektrum der angewandten Biophysik. Sie sind in der Lage, für bestimmte biologische Fragestellungen die wichtigsten Methoden auszuwählen und verfügen über Grundkenntnisse der jeweiligen Anwendungen.</p>
Lehrformen	2 Vorlesungen im Umfang von je 2 SWS Praktikum (1 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Mathematische Grundlagen der Differential- und Integralrechnung, einfache Differentialgleichungen. Grundlagen der klassischen Physik (Mechanik, Elektrodynamik, Wärme).
Verwendbarkeit	Pflicht-Kernmodul im Master-Studiengang Nanobiophysics; Einzelveranstaltungen des Moduls oder das gesamte Modul eignen sich zudem für Studierende in vereinbarten Studienaustauschprogrammen sowie zur Verwendung in anderen verwandten Master-Studiengängen der Universität. Das Modul ist fester Bestandteil der Wahlfachausbildung in Physik und des Master-Studiengangs „Molecular Bioengineering“.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Leistungspunkte werden mit Bestehen der Modulprüfung erworben. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit (Dauer: 90 Minuten) und einem Essay.
Leistungspunkte und Noten	7 Leistungspunkte. Die Modulnote wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen gebildet: <ul style="list-style-type: none"> - 50%: Klausurarbeit - 50%: Essay
Häufigkeit des Angebots	Jeweils im Sommersemester
Arbeitsaufwand	210 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozent
C 2.2	Theoretical Biophysics	Grill

Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Statistische Physik von Biomolekülen und Membranen. Physik von Vesikeln. Stochastische Prozesse und Fluktuationen. Aktive Transportprozesse und molekulare Motoren, Physik des Zellskeletts, kollektives Verhalten, zelluläre Oszillationen, biologische Selbstorganisation.</p> <p>Die Studierenden kennen die Grundlagen und Methoden der theoretischen Biophysik, die sie zur systematischen und quantitativen Herangehensweise an ausgewählte Probleme der Biophysik befähigen.</p>
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) mit Übungen (1 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagen der statistischen Physik, Grundlagen der Biochemie und der Zellbiologie.
Verwendbarkeit	Pflicht-Kernmodul im Master-Studiengang Nanobiophysics; das Modul eignet sich auch für Studierende in vereinbarten Studienaustauschprogrammen und wird auch für Studierende in fachlich benachbarten Studiengängen angeboten. Es ist fester Bestandteil der Wahlfachausbildung im Fach Physik.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Leistungspunkte werden mit Bestehen der Modulprüfung erworben. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung) von 15-20 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	4 Leistungspunkte. Die Modulnote wird aus der Note der Prüfungsleistung gebildet.
Häufigkeit des Angebots	Jeweils im Sommersemester
Arbeitsaufwand	120 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozent
C 2.3	Applied Nanotechnology	Büchner

Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Molekulare Wirkungsmechanismen unterschiedlicher Proteine im Gesamtzusammenhang des biologischen Organismus, Möglichkeit des Transfers dieser Mechanismen und Funktionen in nanotechnologische Fragestellungen. Grundlagen: molekularer Aufbau und Funktionsmechanismen von Proteinen, Transformation biochemischer Energieformen in speicherbare Energie. Diskussion protein-induzierter Krankheitsformen bei Ausfall bestimmter an der Wirkungskette beteiligten Proteine, Strategien zur Kompensation solcher Fehlfunktionen. Voraussetzungen für den Einsatz von Proteinen für nanotechnologische Zwecke in vitro.</p> <p>Einführung in die Herstellung und die grundlegenden strukturellen, elektronischen und magnetischen Eigenschaften und Besonderheiten verschiedener Nanostrukturen wie Cluster, Halbleiternanostrukturen, Moleküle und Nanoröhren.</p> <p>Nach erfolgreicher Teilnahme besitzen die Studenten einen Überblick über die Wirkweise von natürlichen und synthetischen Nanostrukturen und –maschinen. Sie sind in der Lage, die erworbenen Kenntnisse in Nanotechnologie, molekularer Zellbiologie und Biochemie miteinander zu verknüpfen, um sie in weiterführenden Studien und Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Nanobiophysik anzuwenden.</p>
Lehrformen	2 Vorlesungen im Umfang von je 2 SWS Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnis der Polymerwissenschaft, Biochemie, Molekulare Zellbiologie und Bionanotechnologie
Verwendbarkeit	Pflicht-Kernmodul im Master-Studiengang Nanobiophysics; Einzelveranstaltungen des Moduls oder das gesamte Modul eignen sich zudem für Studierende in vereinbarten Studienaustauschprogrammen sowie zur Verwendung in anderen verwandten Masterstudiengängen der Universität.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Leistungspunkte werden mit Bestehen der Modulprüfung erworben. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat (Vortrag von 45 Minuten Dauer inkl. einer schriftlichen Ausarbeitung) und einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung) von 15-20 Minuten.
Leistungspunkte und Noten	7 Leistungspunkte. Die Modulnote wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfungsleistungen gebildet: - 60%: Referat - 40%: mündliche Prüfungsleistung
Häufigkeit des Angebots	Jeweils im Sommersemester
Arbeitsaufwand	210 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozent
C 2.4	Quantum Phenomena at the Nanoscale	Cuniberti

Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Theoretische Grundlagen zur Beschreibung nanoskaliger Systeme Überblick über quantenmechanische Effekte auf der Nanometerskala. Grundlagen des Elektronentransfers in chemischen Systemen (Marcus Theorie) und Übergang zu nanoskaligem Energie-transport, Basis der Landauer Theorie als Ausgangspunkt der theoretischen Beschreibung von Ladungsmigration auf der Nanometerskala, Kubo-Formalismus. Physik schwacher Wechselwirkungen, Quantisierung der Leitfähigkeit, Basis der Rastertunnelmikroskopie, Coulomb Blockade, Aharov-Bohm Effekt, Quanten-Hall Effekt, spinabhängiger Transport, Datta-Das Transistor, Quantisierung der Wärmeleitfähigkeit.</p> <p>Nach erfolgreicher Belegung dieses Moduls verfügen die Studenten über die wichtigsten theoretischen Kenntnisse zum quantitativen Verständnis nanoskaliger Phänomene und Strukturen. Sie sind in der Lage, diese unter dem Aspekt der Quantisierung zu begreifen und kennen die theoretischen und praktischen Konsequenzen dieser Herangehensweise.</p>
Lehrformen	Vorlesung (2 SWS) mit Übungen (1 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagen der Mathematik und Theoretischen Physik, Programmierkenntnisse.
Verwendbarkeit	Pflicht-Kernmodul im Master-Studiengang Nanobiophysics; das Modul eignet sich zudem für Studierende in vereinbarten Studienaustauschprogrammen sowie zur Verwendung in anderen physikalisch geprägten Master-Studiengängen der Universität.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Leistungspunkte werden mit Bestehen der Modulprüfung erworben. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung (Einzelprüfung) von 15-20 Minuten
Leistungspunkte und Noten	4 Leistungspunkte. Die Modulnote wird aus der Note der Prüfungsleistung gebildet.
Häufigkeit des Angebots	Jeweils im Sommersemester
Arbeitsaufwand	120 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulnummer C 2.5	Modulname Single Molecule Approaches	Verantw. Dozent Müller
-----------------------------	--	----------------------------------

Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Historischer Abriss und Motivation der Einzelmoleküldetektion: Einzelmolekülspektroskopie in Host-Guest-Systemen, „spectral jumps“, Bezug zum Lochbrennen, Tieftemperaturexperimente, statische und dynamische Heterogenität, Test des ergodischen Prinzips, Analyse von Verteilungen statt Mittelwerten, Zugang zu dynamischen bzw. kurzlebigen Zwischenzuständen. Anwendungen von Einzelmolekülmethoden wie Fluoreszenzspektroskopie, Rasterkraftmikroskopie zur Detektion, Analyse und Manipulation einzelner Moleküle, z.B. Proteinfaltung, Konformationsfluktuationen, Enzymkinetik, markov'sches und nichtmarkov'sches Verhalten.</p> <p>Einführung in Gemeinsamkeiten der Scanning Probe Microscopy (SPM) Familie. Einführung in kurzreichweitige Wechselwirkungen, Konstruktion mechanischer Dämpfungssysteme und den prinzipiellen experimentellen Aufbau. Konzepte und Funktionsweisen der scanning near-field microscopy (SNOM), electrochemical scanning tunneling microscopy (ESTM), scanning tunneling microscopy (STM), atomic force microscopy (AFM) und magnetic force microscopy (MFM). Einführung in unterschiedliche Abbildungsmodii. Grundlagen und bereits existierende Anwendungen eines Laboratoriums auf einer molekularen Spitze.</p> <p>Praktische Erlernung der wichtigsten aktuellen optischen Methoden der Einzelmolekülmikroskopie und –Spektroskopie: Konfokaler Aufbau, Fluoreszenz-Korrelations-Spektroskopie, Koinzidenzanalyse, Multiparameter-Burst-Analyse, Lebensdauermessungen, Anisotropiemessungen. Weitfeld- und TIRF-Mikroskopie, Single Particle Tracking in 2D an Membransystemen, Analyse von Motorproteinen in Oberflächen-Mobilitätsassays. Optische und magnetische Pinzetten.</p> <p>Nach erfolgreicher Teilnahme sind die Studenten in theoretischer und praktischer Hinsicht mit den wichtigsten modernen Methoden zur Analyse und Manipulation einzelner Moleküle vertraut, und kennen die Vorteile, aber auch die Herausforderungen im Vergleich mit Standardmethoden der Biophysik. Sie sind insbesondere in der Lage, abzuschätzen, bei welchen Fragestellungen diese Methoden besondere Vorteile bieten.</p>
Lehrformen	<p>Vorlesung (2 SWS), Seminar (2 SWS) 2 einwöchige Praktika im Umfang von je 2 SWS</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Kenntnis der Polymerwissenschaft, Biochemie, Molekulare Zellbiologie und Bionanotechnologie</p>
Verwendbarkeit	<p>Pflicht-Kernmodul im Master-Studiengang Nanobiophysics; das Modul eignet sich auch für Studierende in vereinbarten Studienaustauschprogrammen und für Studierende der Physik mit dem Wahlfach Biophysik sowie in der Biophysikausbildung von Biologen und Chemikern.</p>

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Leistungspunkte werden mit Bestehen der Modulprüfung erworben. Die Modulprüfung besteht aus einem Essay über eine modulbezogene Problemstellung, der mit experimentellen Ergebnissen aus einem der Praktika untermauert wird.
Leistungspunkte und Noten	8 Leistungspunkte. Die Modulnote wird aus der Note der Prüfungsleistung gebildet.
Häufigkeit des Angebots	Jeweils im Sommersemester
Arbeitsaufwand	240 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozent
C 3.1	Lab Rotation 1 (Biophysics)	Dozenten der Biophysik

Inhalte und Qualifikationsziele	In diesem Modul soll in einem vertieften praktischen Lehrgang ein kurzes wissenschaftliches Projekt im Bereich der experimentellen Biophysik, in einer der auf diesem Gebiet aktiven Gruppen bearbeitet werden. Die Studierenden gewinnen praktische Erfahrung mit aktuellen wissenschaftlichen Arbeitsweisen in biophysikalischen Forschungsgruppen und sind in der Lage, wichtige Technologien und Laborroutinen anzuwenden.
Lehrformen	2-wöchiges ganztägiges Praktikum (6 SWS) – Blockpraktikum. Dies soll in der Regel in Form einer zweiwöchigen Mitarbeit in der Arbeitsgruppe zu einem konkreten Thema geschehen. Die Studenten werden motiviert, dieses Modul unter der wissenschaftlichen Verantwortung eines an dem Masterstudiengang beteiligten Dozenten der Biophysik, auch außerhalb der TU Dresden, z.B. in Firmen oder im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes durchzuführen.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Mathematische Grundlagen der Differential- und Integralrechnung, einfache Differentialgleichungen. Grundlagen der klassischen Physik (Mechanik, Elektrodynamik, Wärme).
Verwendbarkeit	Pflicht-Kernmodul im Master-Studiengang Nanobiophysics; das Modul eignet sich auch für Studierende in vereinbarten Studienaustauschprogrammen, bzw. als Großpraktikum.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Leistungspunkte werden mit Bestehen der Modulprüfung erworben. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit im Umfang von zwei Wochen.
Leistungspunkte und Noten	6 Leistungspunkte. Die Modulnote wird aus der Note der Prüfungsleistung gebildet.
Häufigkeit des Angebots	Mindestens jedes Wintersemester, ansonsten nach Vereinbarung.
Arbeitsaufwand	180 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls	2 Wochen

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozent
C 3.2	Lab Rotation 2 (Nanophysics)	Nanow. Dozenten

Inhalte und Qualifikationsziele	<p>In diesem Modul soll in einem vertieften praktischen Lehrgang ein kurzes wissenschaftliches Projekt im Bereich der Nanotechnologie oder Nanophysik, in einer der auf diesem Gebiet aktiven Gruppen bearbeitet werden.</p> <p>Die Studierenden gewinnen praktische Erfahrung mit aktuellen wissenschaftlichen Arbeitsweisen in nanowissenschaftlichen Forschungsgruppen und sind in der Lage, wichtige Technologien und Laborroutinen anzuwenden.</p>
Lehrformen	<p>2-wöchiges ganztägiges Praktikum (6 SWS) – Blockpraktikum. Dies soll in der Regel in Form einer zweiwöchigen Mitarbeit in der Arbeitsgruppe zu einem konkreten Thema geschehen. Die Studenten werden motiviert, dieses Modul unter der wissenschaftlichen Verantwortung eines an dem Masterstudiengang beteiligten Dozenten der Nanowissenschaften, auch außerhalb der TU Dresden, z.B. in Firmen oder im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes durchzuführen.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Kenntnis der Polymerwissenschaft, Biochemie, Molekulare Zellbiologie und Bionanotechnologie. Grundlagen der Mathematik und Theoretischen Physik, Programmierkenntnisse.</p>
Verwendbarkeit	<p>Pflicht-Kernmodul im Master-Studiengang Nanobiophysics; das Modul eignet sich auch für Studierende in vereinbarten Studienaustauschprogrammen bzw. als Großpraktikum.</p>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Leistungspunkte werden mit Bestehen der Modulprüfung erworben. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit im Umfang von zwei Wochen.</p>
Leistungspunkte und Noten	<p>6 Leistungspunkte. Die Modulnote wird aus der Note der Prüfungsleistung gebildet.</p>
Häufigkeit des Angebots	<p>Mindestens jedes Wintersemester, ansonsten nach Vereinbarung</p>
Arbeitsaufwand	<p>180 Arbeitsstunden</p>
Dauer des Moduls	<p>2 Wochen</p>

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozent
C 3.3	Lab Rotation 3 (Choice)	Alle Dozenten

Inhalte und Qualifikationsziele	In diesem Modul soll in einem vertieften praktischen Lehrgang ein kurzes wissenschaftliches Projekt in einem der im Studiengang abgedeckten Bereiche, z.B. der Biologie, der Chemie oder der theoretischen Biophysik, in einer der auf diesem Gebiet aktiven Gruppen bearbeitet werden. Die Studierenden gewinnen praktische Erfahrung mit aktuellen wissenschaftlichen Arbeitsweisen in Forschungsgruppen und sind in der Lage, wichtige Technologien und Laborroutinen anzuwenden.
Lehrformen	2-wöchiges ganztägiges Praktikum (6 SWS) – Blockpraktikum. Dies soll in der Regel in Form einer zweiwöchigen Mitarbeit in der Arbeitsgruppe zu einem konkreten Thema geschehen. Die Studenten werden motiviert, dieses Modul unter der wissenschaftlichen Verantwortung eines an dem Masterstudiengang beteiligten Dozenten, auch außerhalb der TU Dresden, z.B. in Firmen oder im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes durchzuführen.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnis der Polymerwissenschaft, Biochemie, Molekulare Zellbiologie und Bionanotechnologie, Grundlagen der Mathematik und Theoretischen Physik, Programmierkenntnisse.
Verwendbarkeit	Pflicht-Kernmodul im Master-Studiengang Nanobiophysics; das Modul eignet sich auch für Studierende in vereinbarten Studienaustauschprogrammen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Leistungspunkte werden mit Bestehen der Modulprüfung erworben. Die Modulprüfung besteht aus einer Projektarbeit im Umfang von zwei Wochen.
Leistungspunkte und Noten	6 Leistungspunkte. Die Modulnote wird aus der Note der Prüfungsleistung gebildet.
Häufigkeit des Angebots	Mindestens jedes Wintersemester, ansonsten nach Vereinbarung
Arbeitsaufwand	180 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls	2 Wochen

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozent
E	Spezialisierungsmodul	Alle Dozenten

Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Ausgewählte Themen der aktuellen nano- und biophysikalischen Forschung, die spezielle Gebiete vertiefen.</p> <p>In diesem Modul sollen die Studenten vier Veranstaltungen (in der Regel Vorlesungen) als Wahlpflichtveranstaltungen auswählen, um sich dadurch ein konkretes Profil innerhalb des Studienganges zusammenzustellen. Das Angebot variiert hierbei und orientiert sich an aktuellen Fragestellungen und neuen Entwicklungen auf den verschiedenen Teilgebieten.</p> <p>Nach erfolgreicher Teilnahme an diesem Modul verfügen die Studenten über vertiefte Kenntnisse ausgewählter Forschungsgebiete. Sie sind in der Lage, sich innerhalb der verschiedenen Fachgebiete sicher zu orientieren und kennen die neuesten Entwicklungen in ausgewählten Wahlpflichtveranstaltungen. Sie sind in der Lage, eine angemessene Wahl für das Thema der Masterarbeit zu treffen.</p>
Lehrformen	<p>Das Modul umfasst 4 Vorlesungen im Umfang von je 2 SWS, bei Wahl der Veranstaltung Applied Bioinformatics zuzüglich 2 SWS Übung.</p> <p>Die Lehrveranstaltungen sind im angegebenen Umfang aus dem Wahlpflichtkatalog des Studiengangs auszuwählen. Dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen zu Semesterbeginn fakultätsüblich veröffentlicht.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kernmodule des 3. Fachsemesters oder vergleichbare Module
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Nanobiophysics. Das Modul oder Teile daraus eignen sich auch für Studierende in vereinbarten Studienaustauschprogrammen. Fast alle angebotenen Wahlgebiete sind gleichzeitig als Pflicht- oder Wahlpflichtvorlesungen in anderen natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen verwendbar.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Leistungspunkte werden mit Bestehen der Modulprüfung erworben. Die Modulprüfung besteht aus den gemäß Wahlpflichtkatalog vorgegebenen Prüfungsleistungen.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 12 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Angebots	Jeweils im Wintersemester, wobei auch Kurse im Sommersemester zuvor belegt werden können.
Arbeitsaufwand	240 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls	Ein Semester

Modulnummer C 4.1	Modulname Literaturseminar	Verantw. Dozent Betreuer der Masterarbeit
-----------------------------	--------------------------------------	---

Inhalte und Qualifikationsziele	Aktuelle Veröffentlichungen auf den Gebieten der Nanobiophysik, insbesondere mit thematischem Bezug auf die Arbeiten des Forschungslabors, in dem die Master-Arbeit angefertigt wird. Die Studierenden sollen in Begleitung ihrer Master-Arbeit in Formen und Inhalte des wissenschaftlichen Diskurses in einer Forschungsgruppe eingeführt werden. Dank Vortrag und Diskussion sind die Studenten in der Lage, wissenschaftlich zu kommunizieren.
Lehrformen	Seminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Ausgabe des Themas für die Master-Arbeit
Verwendbarkeit	Pflicht-Kernmodul im Master-Studiengang Nanobiophysics; die Lehrveranstaltung ist auch für Teilnehmer an fachlich benachbarten Studienprogrammen für Graduierte und Doktoranden eingerichtet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Leistungspunkte werden mit Bestehen der Modulprüfung erworben. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat von 45 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	2 Leistungspunkte. Die Modulnote wird aus der Note der Prüfungsleistung gebildet.
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	60 Arbeitsstunden
Dauer des Moduls	Ein Semester

Technische Universität Dresden

Biotechnologisches Zentrum

Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Master-Studiengang Nanobiophysics

Vom 29.10.2008

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293),), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Referate
- § 10 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Freiversuch
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Zweck der Master-Prüfung
- § 20 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit
- § 21 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 25 Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 27 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit mit Kolloquium
- § 28 Hochschulgrad

III. Schlussbestimmungen

- § 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang Nanobiophysics umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Master-Prüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Arbeit einschließlich Kolloquium. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Master-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan sowie diese Prüfungsordnung vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit mit dem Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
1. in den Master-Studiengang Nanobiophysics an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 2. die fachlichen Voraussetzungen (§25) erbracht hat, und
 3. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 5 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird formal durch das Prüfungsamt des Biotec vorbereitet. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

(3) Der Studierende hat sich für die Teilnahme an den Prüfungsleistungen innerhalb der jeweils vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Fristen anzumelden. Form und Frist für die Anmeldung sowie die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Einschreibung, durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zur Master-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 20 Abs. 3, Satz 6, mit der Ausgabe des Themas und
3. zum Kolloquium aufgrund der Bewertung der Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0).

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(6) Über eine Nichtzulassung ist der Studierende durch den Prüfungsausschuss schriftlich zu informieren. Das Schreiben ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 6)
2. Klausurarbeiten (§ 7)
3. Projektarbeiten (§ 8)
4. Referate (§ 9) und/oder
5. sonstige Prüfungsleistungen (§ 10)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers in Gruppenprüfungen mit maximal 4 Prüflingen oder in Einzelprüfungen erbracht.
- (3) Sie sollen je Kandidat in Einzel- und Gruppenprüfungen mindestens 15 Minuten und maximal 20 Minuten umfassen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die in einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung ablegen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 7

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (2) Klausurarbeiten deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.
- (3) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten.

§ 8

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.
- (2) Für Projektarbeiten gilt § 7 Abs.2 entsprechend.
- (3) Die Dauer der Projektarbeit wird in den Modulbeschreibungen geregelt und beträgt maximal 3 Wochen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9 Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist. § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 10 Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen), soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Praktikumsprotokoll, Seminarvortrag, Modellierungsprojekt, Essay, Verfassung und Präsentation eines Forschungsantrags.

(2) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem auf eine Dezimalstelle abgeschnittenen, gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene arithmetische Mittel der jeweils mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten nach § 26 und der ebenso gewichteten Note der Master-Arbeit. Die Note der Master-Arbeit setzt sich aus der Bewertung der Master-Arbeit gemäß § 20 mit 2-fachem und der Bewertung des Kolloquiums mit einfachem Gewicht zusammen, wobei sowohl Master-Arbeit als auch Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen. Für die Bezeichnung der Gesamtnote gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Die Note wird im Zeugnis verbal ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit einer Dezimalstelle in Klammern beigefügt. Ist die Gesamtnote 1,2 oder besser, so wird vom Prüfungsausschuss das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

(4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(5) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch Veröffentlichung mit den am Biotechnologischen Zentrum üblichen Medien, in der Regel durch Aushang, mitzuteilen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versäumt der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund oder tritt er ohne triftigen Grund von der Prüfungsleistung zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden wird die Vorlage eines ärztlichen, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als

mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Studierender der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Prüfungsvorleistungen, die Master-Arbeit und das Kolloquium entsprechend.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die gemäß § 26 Abs. 1 und 2 erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind und die Master-Arbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(4) Hat der Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die ggf. noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Freiversuch

(1) Modulprüfungen der Master-Prüfung können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Studierenden können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesem Fall zählt die bessere Note.

(3) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden hinsichtlich der Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch auch Zeiten einer Unterbrechung des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie eines anderen wichtigen Grundes nicht angerechnet.

§ 15

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen sind nur die einzelnen nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Der Antrag ist mit ausführlicher Darlegung der Gründe schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle der Genehmigung erfolgt diese Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin. Wird eine zweite Wiederholungsprüfung nicht beantragt, nicht genehmigt oder nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 14 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Master-Studiengang Nanobiophysics erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs Nanobiophysics an der TU Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Über Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“

aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 17 **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation und Durchführung der Master-Prüfung sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Master-Studiengang Nanobiophysics ein Prüfungsausschuss gebildet. Er hat fünf Mitglieder, darunter einen Studierenden. Bei der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, der mehrheitlich aus Hochschullehrern bestehen muss, muss die den Studiengang maßgeblich tragende Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vertreten sein. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt in der Regel drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes in der Regel ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren nicht-studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der am Studiengang beteiligten Fakultäten vom Direktor des Biotechnologischen Zentrums bestellt. Der Student wird auf Vorschlag der entsprechenden Fachschaften vom Direktor des Biotechnologischen Zentrums bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Wissenschaftlichen Rat des Biotechnologischen Zentrums über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Modulbeschreibungen, des Studienablaufplans und der Prüfungsordnung.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und des Kolloquiums beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses und des Vorsitzenden bedürfen der Schriftform.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben; bei Bedarf kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder mindestens eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende hat für das Kolloquium das Recht, den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 8 entsprechend.

§ 19 Zweck der Master-Prüfung

(1) Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiengangs.

(2) Die Master-Prüfung soll zeigen, dass der Studierende über die vertiefenden und gründlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die den fachlichen und fächerübergreifenden wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen und in dem von ihm angestrebten beruflichen Wirkungsbereich erforderlich sind.

§ 20 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme aus dem Bereich der Nanobiophysics selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit kann von jedem Hochschullehrer der TU Dresden oder einer anderen nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person, soweit diese am Master-Studiengang Nanobiophysics beteiligt sind, betreut werden. Soll die Master-Arbeit außerhalb der TU Dresden durchgeführt und von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person

betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Wenn die Master-Arbeit von einem Hochschullehrer der TU Dresden betreut wird, der nicht im Master-Studiengang tätig ist, oder wenn die Master-Arbeit außerhalb der TU Dresden durchgeführt wird, muss ein Zweitbetreuer bestellt werden, der Hochschullehrer der TU Dresden ist und am Master-Studiengang beteiligt ist.

(3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas sind dem Prüfungsausschuss durch den Studenten mit einer schriftlichen Bestätigung des betreffenden Hochschullehrers oder der betreffenden prüfungsberechtigten Person schriftlich mitzuteilen und aktenkundig zu machen. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Master-Arbeit veranlasst. Das Thema ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Modulprüfung auszugeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Master-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Master-Arbeit ist in englischer Sprache in 3 maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern selbstständig entsprechend § 11 Abs. 1 zu benoten. Darunter soll der Betreuer der Master-Arbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Bewertung der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Noten der Prüfer. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet.

§ 11 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der im Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21 Zeugnis und Master-Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulnoten gemäß § 26 Abs. 2, Thema, Betreuer und Note der Master-Arbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. In einer Beilage zum Zeugnis werden die Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen ausgewiesen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Studierende die Master-Urkunde, mit der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (M.Sc.) beurkundet wird. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Rektor der Universität unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Euoparat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen der KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Zusätzlich zum Diploma Supplement werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und des Zeugnisses nebst Beilage in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er eine Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit sowie das Kolloquium.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis nebst Beilage ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis nebst Beilage sind auch die Master-Urkunde, die Übersetzungen des Zeugnisses, der Beilage und der Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 24
Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt vier Semester (zwei Jahre).
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Lehrveranstaltungen konzentrieren sich auf die drei ersten Semester. Im vierten Semester wird vorwiegend die Master-Arbeit geschrieben.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang der zum erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches beträgt 76-78 Semesterwochenstunden. Die Lehrveranstaltungen sollen in der im Studienablaufplan angegebenen Reihenfolge absolviert werden. Insgesamt werden durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums 120 Leistungspunkte in 16 Modulen sowie der Master-Arbeit und dem Kolloquium erworben.

§ 25
Fachliche Voraussetzungen der Master-Prüfung

Die Ausgabe eines Themas für die Master-Arbeit setzt voraus, dass mindestens 84 der insgesamt 90 Leistungspunkte in den verschiedenen Modulen erworben wurden. Zum Kolloquium wird nur zugelassen, wer in der Master-Arbeit eine Bewertung von nicht schlechter als „ausreichend“ (4,0) erzielt hat.

§ 26
Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen sowie die Master-Arbeit mit dem Kolloquium.

(2) Im Einzelnen sind Prüfungsleistungen in folgenden Modulen zu erbringen:

	Leistungspunkte	Regelzeitpunkt
1. Einführungsmodule:		
Soft Condensed Matter Theory	5	1. Semester
Applied Polymer Science	5	1. Semester
Introduction to Biochemistry	5	1. Semester
Introduction to Molecular Cell Biology	5	1. Semester
Elements of Nanobiotechnology	6	1. Semester
Concepts of Molecular Modelling	4	1. Semester

2. Kernmodule:		
Applied Biophysics	7	2. Semester
Theoretical Biophysics	4	2. Semester
Applied Nanotechnology	7	2. Semester
Quantum Phenomena at the Nanoscale	4	2. Semester
Single Molecule Approaches	8	2. Semester
Lab Rotation 1 (Biophysics)	6	3. Semester
Lab Rotation 2 (Nanophysics)	6	3. Semester
Lab Rotation 3 (Choice)	6	3. Semester
Literaturseminar	2	4. Semester
3. Spezialisierungsmodul	12	3. Semester

(3) Der Katalog der Wahlpflichtveranstaltungen kann auf Antrag der Studienkommission durch Beschluss des Wissenschaftlichen Rates des Biotechnologischen Zentrums entsprechend dem aktuellen Lehrangebot erweitert und aktualisiert werden. Der Prüfungsausschuss gibt den jeweils aktuellen Katalog der Wahlpflichtveranstaltungen im Spezialisierungsmodul durch öffentlich zugängliche Aushänge oder durch Veröffentlichung in öffentlich zugängigen elektronischen Medien bekannt.

(4) Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

(5) Der Studierende kann sich in weiteren als in Absatz 1 vorgesehenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Diese Module können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der Technischen Universität Dresden oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

§ 27

Bearbeitungszeit der Master-Arbeit mit Kolloquium

(1) Die Master-Arbeit wird studienbegleitend, hauptsächlich im 4. Semester angefertigt. Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 23 Wochen, das entspricht 27 Leistungspunkten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu gestalten, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Studierende hat die Ergebnisse seiner Master-Arbeit in einem 60 minütigen Kolloquium zu erläutern. Es wird 1 Leistungspunkt erworben. Das Kolloquium findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Vorlage der Bewertungen der Master-Arbeit vor einer Prüfungskommission statt, der mindestens zwei Hochschullehrer angehören, die im Studiengang Nanobiophysics mitwirken. Für die Bewertung des Kolloquiums gilt § 11 Abs. 1 sinngemäß. Die Note wird dem Prüfungskandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben. Wenn das Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, kann das Kolloquium innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Das Protokoll ist von den Prüfern und vom eventuellen Beisitzer zu unterzeichnen.

§ 28
Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzte Form „M.Sc.“) verliehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 29
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 09.05.2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium vom 22.01.2008.

Dresden, den 29.10.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden

Philosophische Fakultät

Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Angewandte Medienforschung

Vom 26.08.2008

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Credits
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den konsekutiven Master-Studiengang Angewandte Medienforschung an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden erlangen im Studiengang Angewandte Medienforschung vertiefte Kenntnisse der Erforschung von Strukturen, Ursachen und Wirkungen öffentlicher Kommunikationsvorgänge. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, entsprechende Forschungsdesigns zu entwickeln, adäquate Methoden der Kommunikationsforschung anzuwenden, Forschungsergebnisse zu analysieren und vor dem Hintergrund bisheriger Befunde zu interpretieren.

(2) Der Studiengang bereitet auf eine berufliche Tätigkeit in den Bereichen der Strategischen Kommunikation (beispielsweise Mediaplanung, Kampagnenkonzeption, Werbemittelkonzeption, Werbemittelgestaltung, Werbewirkungsmessung, PR-Gestaltung, PR-Wirkungsmessung), des Marketings von Medienunternehmen (beispielsweise Medienbeobachtung, Medieninhaltsanalyse, Zielgruppenanalyse, Inhalts- und Programmgestaltung) sowie die wissenschaftliche und gemeinwohlorientierte Kommunikationsanalyse (beispielsweise Politikberatung, Wirkungs- und Methodenforschung) vor.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Master-Studiengang Angewandte Medienforschung setzt einen berufsqualifizierenden deutschen oder gleichwertigen ausländischen Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums in den Studiengängen Medienforschung/Medienpraxis, Kommunikationswissenschaft, Publizistikwissenschaft, Medienwissenschaft oder eines einschlägigen sozialwissenschaftlichen Studienganges, in dem auch grundlegende Kenntnisse sozialwissenschaftlicher Methoden und Statistik erworben wurden, voraus. Darüber hinaus sind Kenntnisse zweier Fremdsprachen, darunter Englisch, auf der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder erfolgreich absolvierter Sprachkurse.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Master-Prüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Tutorien und Seminare vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) Vorlesungen behandeln die wichtigsten Themen und Strukturen einzelner Bereiche des Studiengangs in zusammenhängender Darstellung und resümieren den aktuellen Forschungsstand. In Tutorien erschließen und reflektieren die Studierenden relevante Fachliteratur. Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Spezialgebiete behandelt werden und die Studierenden vertiefte Kenntnisse derselben erwerben.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten. Die englische Sprache oder weitere Sprachen sind im Rahmen der wahlpflichtigen Inhalte des Moduls AnMeFo 9 möglich.

§ 6

Aufbau und Durchführung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt. Das vierte Semester dient der Anfertigung der Master-Arbeit.

(2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 120 Credits in neun Modulen sowie der Master-Arbeit erworben. Das Studium umfasst neun Pflichtmodule, in denen 93 Credits erworben werden und die Master-Arbeit, durch die 27 Credits erworben werden. Im Modul AnMeFo 9 wird eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der Studierenden ermöglicht. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs im Umfang von höchstens 39 Semesterwochenstunden.

(3) Bei den Pflichtmodulen handelt es sich um die Module

1. AnMeFo 1 Anwendungsfelder und aktuelle Entwicklungen der Kommunikationsforschung
2. AnMeFo 2 Management empirischer Forschungsprojekte
3. AnMeFo 3 Medieninhaltsforschung
4. AnMeFo 4 Publikums- und Meinungsforschung
5. AnMeFo 5 Mediaforschung
6. AnMeFo 6 Kontrolle von Kommunikationsmaßnahmen
7. AnMeFo 7 Gemeinsames Forschungsprojekt
8. AnMeFo 8 Master-Kolloquium
9. AnMeFo 9 Studium generale

(4) Inhalte und Qualifikationsziele, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen.

(6) Der Studienablaufplan kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 2 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 7

Inhalte des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Angewandte Medienforschung ist stärker forschungsorientiert.

(2) Inhalte des Studiums sind Methoden, Ergebnisse und Anwendungsfelder der Kommunikationsforschung. Dies umfasst das Management empirischer Forschungsprojekte, die Erforschung von Medieninhalten, Publikums-, Meinungs- und Mediaforschung sowie die Kontrolle von Kommunikationsmaßnahmen.

§ 8

Credits

(1) Credits dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Credit entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Credits vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch Selbststudium können inklusive der Master-Arbeit insgesamt 120 Credits erworben werden.

(2) Credits werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 27 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt. In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Credits durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts für Kommunikationswissenschaft. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Prüfungsleistung erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und

Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Credits“ sowie „Credits und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderungen der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.06.2007 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 11.12.2007.

Dresden, den 26.08.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1

Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs „Angewandte Medienforschung“

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
AnMeFo 1	Anwendungsfelder und aktuelle Entwicklungen der Kommunikationsforschung	Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden wissen, wie kommunikationswissenschaftliche Erkenntnisse in verschiedenen Bereichen der Praxis angewendet werden und welche Bedeutung diese für aktuelle Entwicklungen im Medienbereich besitzen. Sie haben einen Überblick über aktuelle Themen der Kommunikationsforschung sowie über praktische Anwendungen kommunikationswissenschaftlicher Kenntnisse und diesbezügliche Berufsfelder. Die Studierenden kennen die Relevanz kommunikationswissenschaftlicher Methoden und medienstruktureller Entwicklungen.	
Lehrformen	Das Modul umfasst: <ul style="list-style-type: none">- eine Vorlesung (2 SWS)- ein Seminar (2 SWS)- ein Tutorium (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunikationswissenschaft, insbesondere zur Wirkung und Nutzung von Medien.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang „Angewandte Medienforschung“. Es kann in anderen sozialwissenschaftlichen Studiengängen verwendet werden. Das Modul schafft die Voraussetzungen für die Module AnMeFo 3 bis AnMeFo 8.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist, die aus einer mündlichen Prüfungsleistung (als Einzelprüfung) im Umfang von 20 Minuten, einem Referat und einer Hausarbeit im Umfang von 150 Stunden besteht.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 14 Credits erworben. In die Modulnote gehen die mündliche Prüfungsleistung zu zwei Fünfteln, die Hausarbeit zu zwei Fünfteln und das Referat zu einem Fünftel ein.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Studien- und Prüfungsleistungen beträgt 420 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul dauert ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
AnMeFo 2	Management empirischer Forschungsprojekte	Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über fortgeschrittene Kenntnisse der Planung, Finanzierung, Durchführung und Auswertung empirischer Forschungsprojekte. Sie können eigene Forschungsdesigns entwickeln, diese mit dem adäquaten methodischen Instrumentarium umsetzen und die Ergebnisse auswerten und präsentieren. Das Modul umfasst mögliche Projektziele, Erkenntnisse aus der Führungslehre, Eigen- vs. Fremdforschung, Vergabe- und Qualitätskriterien von Forschung, Auftragsforschung, Fortgeschrittene Verfahren der Datenaufbereitung, Datenauswertung und -darstellung. Die Studierenden verfügen über praktische Fähigkeiten, Forschungsprojekte zu konzipieren und zu organisieren, sichere Fähigkeit zur Interpretation von Daten und zu ihrer aktiven Bearbeitung und Auswertung, sichere Fähigkeit, die Güte und Effizienz von Fremdforschung zu beurteilen und aus ihren Ergebnissen zu lernen.	
Lehrformen	Das Modul umfasst: - ein Seminar (2 SWS) - ein Seminar (1 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden vertiefte Kenntnisse sozialwissenschaftlicher Methoden und Statistik.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Angewandte Medienforschung. Es kann in anderen sozialwissenschaftlichen Studiengängen, die empirische Forschungsprojekte durchführen, verwendet werden. Das Modul schafft die Voraussetzungen für die Module AnMeFo 3 bis AnMeFo 8.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer, einer Hausarbeit im Umfang von 150 Stunden und einem Referat.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 12 Credits erworben. In die Modulnote gehen die Note der Klausurarbeit zu zwei Fünfteln, die Note der Hausarbeit zu zwei Fünfteln und die Note des Referats zu einem Fünftel ein.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Studien- und Prüfungsleistungen beträgt 360 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul dauert ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
AnMeFo 3	Medieninhaltsforschung	Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte des Moduls sind Kriterien, Methoden und Befunde der Beurteilung von Medieninhalten. Die Studierenden können sich mit Fragen der Qualität von Medieninhalten kritisch auseinandersetzen und kennen Verfahren, um diese Inhalte empirisch zu untersuchen. Sie können Inhaltsanalysen konzipieren, organisieren und durchführen sowie die Güte und Implikationen von inhaltsanalytischen Daten beurteilen. Speziell verfügen sie über vertiefte Kenntnisse der Theorie der quantitativen Inhaltsanalyse und hermeneutisch-qualitativer Vorgehensweisen, computergestützte Inhaltsanalyse, Webanalyse, Normen für Medieninhalte, gewerbliche Anbieter von Inhaltsanalysen, Befunde von Inhaltsanalysen, Modelle und Theorien zur Erklärung von Medieninhalten.	
Lehrformen	Das Modul umfasst: - eine Vorlesung (2 SWS) - ein Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul baut auf die Module AnMeFo 1 und AnMeFo 2 auf.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Angewandte Medienforschung. Es kann in anderen sozialwissenschaftlichen Studiengängen verwendet werden. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul AnMeFo 8.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einer Hausarbeit im Umfang von 150 Stunden.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. In die Modulnote gehen die Note der Klausurarbeit zu einem Drittel und die Note der Hausarbeit zu zwei Dritteln ein.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 300 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul dauert ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
AnMeFo 4	Publikums- und Meinungsforschung	Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalte des Moduls sind theoretische Ansätze, Methoden und Befunde der redaktionellen Leser-, Hörer-, Zuschauer- und Websurferforschung sowie die Erforschung der öffentlichen Meinung. Die Studierenden setzen sich mit den Voraussetzungen und Bedingungen der Medienutzung der Rezipienten auseinander. Sie konzipieren empirische Publikumsanalysen, organisieren sie und führen sie durch, können die Güte und Implikationen von Daten aus Publikumsanalysen beurteilen. Das Modul umfasst Rezeptionsbeobachtungen (auch apparativ), Rezeptionsbefragungen (z.B. Copy Tests), Rezeptionsexperimente, Zielgruppenanalysen, gewerbliche Anbieter von Publikumsanalysen, Befunde über Merkmale und Entwicklung von Publika und Nutzungsmustern, sowie Modelle und Theorien zu deren Erklärung.	
Lehrformen	Das Modul umfasst: - eine Vorlesung (2 SWS) - ein Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul baut auf die Module AnMeFo 1 und AnMeFo 2 auf.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Angewandte Medienforschung. Es kann in anderen sozialwissenschaftlichen Studiengängen verwendet werden. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul AnMeFo 8.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einer Hausarbeit im Umfang von 150 Stunden.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. In die Modulnote gehen die Note der Klausurarbeit zu einem Drittel und die Note der Hausarbeit zu zwei Dritteln ein.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 300 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul dauert ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
AnMeFo 5	Mediaforschung	Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über vertiefende Kenntnisse der Werbeträgerforschung und beherrschen deren praktische Anwendung. Sie kennen Inhalte und Methoden der wichtigsten Reichweiten- und Markt-Media-Studien. Sie können diese Studien interpretieren und auswerten, Reichweiten und deren Zusammensetzung bestimmen und Mediapläne erstellen. Das Modul umfasst Reichweitenermittlung und Kontakteinheiten, spezielle Befragungs- und Beobachtungsformen (z.B. TV und PC-Panels, Page-View-Analysen) in der Mediaforschung, Markt-Media-Studien, gewerbliche Anbieter von Mediaforschung und Mediaplanung, Befunde zur Werbeträgernutzung und theoretische Hintergründe.	
Lehrformen	Das Modul umfasst: - eine Vorlesung (2 SWS) - ein Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul baut auf die Module AnMeFo 1 und AnMeFo 2 auf.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Angewandte Medienforschung. Es kann in anderen sozialwissenschaftlichen Studiengängen verwendet werden. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul AnMeFo 8.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einer Hausarbeit im Umfang von 150 Stunden.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. In die Modulnote gehen die Note der Klausurarbeit zu einem Drittel und die Note der Hausarbeit zu zwei Dritteln ein.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 300 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul dauert ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
AnMeFo 6	Kontrolle von Kommunikationsmaßnahmen	Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und Qualitätsziele	Die Studierenden kennen die Wirkungen von Massenmedien, Werbung und PR. Sie können Erkenntnisse der Wirkungsforschung auf konkrete Kommunikationsvorhaben beziehen und für strategische Zwecke einsetzen. Sie können den Erfolg von Kommunikationsmaßnahmen beurteilen und Studien zur Wirkungskontrolle konzipieren, organisieren, durchführen und auswerten. Das Modul umfasst betriebswirtschaftliche Kennzahlensysteme zur Unternehmenssteuerung, Usability-Studien von Websites.	
Lehrformen	Das Modul umfasst: - eine Vorlesung (2 SWS) - ein Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul baut auf die Module AnMeFo 1 und AnMeFo 2 auf.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang „Angewandte Medienforschung“. Es kann in anderen sozialwissenschaftlichen Studiengängen verwendet werden. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul AnMeFo 8.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten Dauer und einer Hausarbeit im Umfang von 150 Stunden.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. In die Modulnote gehen die Note der Klausurarbeit zu einem Drittel und die Note der Hausarbeit zu zwei Dritteln ein.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr im Wintersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Prüfungsleistungen beträgt 300 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul dauert ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
AnMeFo 7	Gemeinsames Forschungsprojekt	Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und Qualifikationsziele	Inhalt des Moduls ist die Realisierung eines Forschungsprojekts von der Planung des Designs bis zur Präsentation der Ergebnisse. Die Studierenden setzen sich mit einer konkreten kommunikationswissenschaftlichen Fragestellung auseinander, entwickeln ein Forschungsdesign, wenden sozialwissenschaftliche Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung an und präsentieren die Ergebnisse des Projekts.	
Lehrformen	Das Modul umfasst: - ein Seminar (4 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul baut auf die Module AnMeFo 1 und AnMeFo 2 auf.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Angewandte Medienforschung. Es kann in anderen sozialwissenschaftlichen Studiengängen verwendet werden. Das Modul schafft die Voraussetzungen für das Modul AnMeFo 8.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus einer Projektarbeit im Umfang von 10 Wochen.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 12 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Projektarbeit.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend Im Sommersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und das Erbringen der Studien- und Prüfungsleistungen beträgt 360 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
AnMeFo 8	Master-Kolloquium	Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die inhaltlichen und formalen Anforderungen an eine Masterarbeit und wissen, was es bedarf, diese Anforderungen beim Verfassen ihrer Arbeit zu erfüllen. Insbesondere sind die Studierenden für forschungspraktische Probleme im Verlauf der Masterarbeit sensibilisiert und können Lösungswege erkennen. Sie präsentieren Planung, Stand und Ergebnisse ihrer Arbeit.	
Lehrformen	Das Modul umfasst: - ein Seminar (2 SWS)	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul baut auf die Module AnMeFo 1 bis AnMeFo 7 auf.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang „Angewandte Medienforschung“.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus einem Referat.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 3 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus der Note des Referats.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr im Sommersemester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Gesamtstundenaufwand für die Präsenz in der Lehrveranstaltung, das Selbststudium und das Erbringen der Studien- und Prüfungsleistungen beträgt 90 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul dauert ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
AnMeFo 9	Studium generale	Prof. Dr. L. Hagen
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen nach individueller Schwerpunktsetzung über vertiefte Kenntnisse in angrenzenden Themengebieten, Fremdsprachen und/oder Schlüsselqualifikationen.	
Lehrformen	Das Modul umfasst Vorlesungen, Seminare und Tutorien in einem Umfang von bis zu 8 SWS. Die Lehrveranstaltungen sind aus dem Studium-Generale-Katalog des Studienganges zu wählen; dieser wird inklusive der jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen und Lehrsprache zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Master-Studiengang Angewandte Medienforschung.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Diese besteht aus den gemäß Studium-Generale-Katalog vorgegebenen Prüfungsleistungen.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 12 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Gesamtstundenaufwand beträgt 360 Arbeitsstunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul erstreckt sich über drei Semester.	

Anlage 2: Studienablaufplan

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen (in SWS)

Modul-Nr.	Modulname (Kurztitel)	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Credits
		V/S/T	V/S/T	V/S/T	V/S/T	
AnMeFo 1	Anwendungsfelder und aktuelle Entwicklungen der Kommunikationsforschung	2/2/2				14
AnMeFo 2	Management empirischer Forschungsprojekte	0/3/0				12
AnMeFo 3	Medieninhaltsforschung		2/2/0			10
AnMeFo 4	Publikums- und Meinungsforschung		2/2/0			10
AnMeFo 5	Mediaforschung			2/2/0		10
AnMeFo 6	Kontrolle von Kommunikationsmaßnahmen			2/2/0		10
AnMeFo 7	Gemeinsames Forschungsprojekt		0/2/0	0/2/0		12
AnMeFo 8	Master-Kolloquium				0/2/0	3
AnMeFo 9	Studium generale	maximal 8 SWS*				12
					Master-Arbeit	27
	Credits	30	30	30	30	120

*Art und Umfang variieren nach Wahl des Studierenden.

V Vorlesung
S Seminar
T Tutorium

Technische Universität Dresden

Philosophische Fakultät

Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Angewandte Medienforschung

Vom 26.08.2008

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Hausarbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Freiversuch
- § 15 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Zweck der Master-Prüfung
- § 20 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit
- § 21 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 22 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 24 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Master-Arbeit
- § 27 Master-Grad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 28 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang Angewandte Medienforschung umfasst neben der Präsenz das Selbststudium sowie die Master-Prüfung.

§ 2 Prüfungsaufbau

Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Master-Arbeit. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 3 Fristen und Termine

(1) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Master-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Master-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Master-Arbeit in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer
1. in den Master-Studiengang Angewandte Medienforschung an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 2. eine schriftliche bzw. eine datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt

1. zu einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. zu der Master-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 20 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6) und/oder
2. Hausarbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. Projektarbeiten (§ 8) und/oder
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9) und/oder
5. Referate (§ 10)

zu erbringen.

Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Im Rahmen der wahlpflichtigen Inhalte des Moduls AnMeFo 9 können Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache oder in weiteren Sprachen zu erbringen sein.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den

gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7

Hausarbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Hausarbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Hausarbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Hausarbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 180 Stunden haben. Der konkrete Umfang wird in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 8

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 10 Wochen.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende

über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend)

ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Master-Prüfung gehen die Note der Master-Arbeit mit dreifachem Gewicht und die Modulnoten nach § 25 Abs. 1 mit jeweils einfachem Gewicht ein. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(5) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studie-

renden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Master-Arbeit entsprechend.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Credits erworben.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen nach § 25 Abs. 1 bestanden sind und die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(4) Hat der Studierende die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewertung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Studierenden können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 15

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als

endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Ein entsprechender Antrag muss mit ausführlicher Darlegung der Gründe innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestanden Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 14 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang Angewandte Medienforschung erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des Studiums im Master-Studiengang Angewandte Medienforschung an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz 1 erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt

durch den Prüfungsausschuss.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführungen und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden ein Master-Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Angewandte Medienforschung gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftsrates. Der Fakultätsrat bestellt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Master-Prüfung oder mindestens eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Master-Arbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 6 entsprechend.

§ 19

Zweck der Master-Prüfung

Das Bestehen der Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass der Studierende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 20

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese am Institut für Kommunikationswissenschaft an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Master-Arbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Master-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Master-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Master-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Master-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder in Absprache mit dem Betreuer in englischer Sprache abzufassen. Sie ist in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf CD fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist ak-

tenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern selbstständig entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 1-3 zu benoten. Darunter soll der Betreuer der Master-Arbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Bewertung der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Noten der Prüfer. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet. § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Master-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

§ 21

Zeugnis und Master-Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Master-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 25 Abs. 1, das Thema der Master-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis angegeben werden.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Studierende die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 13 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und

HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 22

Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Prüfungsleistung mit der Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Arbeit.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Master-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Master-Arbeit ab.

(3) Das Studium umfasst die Pflichtmodule, in denen 93 Credits erworben werden sowie die Master-Arbeit, durch die 27 Credits erworben werden.

(4) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 120 Credits in neun Modulen aus dem Pflichtbereich und der Master-Arbeit erworben. Das Studium umfasst Lehrveran-

staltungen des Pflichtbereichs im Umfang von höchstens 39 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 25

Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die Master-Arbeit.

(2) Module des Pflichtbereichs sind

1. AnMeFo 1 Anwendungsfelder und aktuelle Entwicklungen der Kommunikationsforschung
2. AnMeFo 2 Management empirischer Forschungsprojekte
3. AnMeFo 3 Medieninhaltsforschung
4. AnMeFo 4 Publikums- und Meinungsforschung
5. AnMeFo 5 Mediaforschung
6. AnMeFo 6 Kontrolle von Kommunikationsmaßnahmen
7. AnMeFo 7 Gemeinsames Forschungsprojekt
8. AnMeFo 8 Master-Kolloquium
9. AnMeFo 9 Studium generale

(3) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.

§ 26

Bearbeitungszeit der Master-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 20 Wochen, das entspricht 27 Credits. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 13 Wochen verlängern, die Anzahl der Credits bleibt hiervon unberührt.

§ 27

Master-Grad

Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 28

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.06.2007 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 11.12.2007.

Dresden, den 26.08.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anzeige Verlust dreier Dienstsiegel der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Beim Institut für Geowissenschaften der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg sind drei große Dienstsiegel in Verlust geraten.

Beschreibung:

- 1 Farbdrucksiegel: (35 mm)
Zentrum des Siegels: Im Zentrum ist ein Wappen in Form eines Schildes, auf dem eine fünfzackige Krone ruht, dargestellt. Im Inneren des Schildes sind übereinander, linksblickend, drei schreitende Löwen mit Zunge und Schweif abgebildet.
- äußere Umschrift: RUPRECHT-KARL-UNIVERSITÄT HEIDELBERG
(in Großbuchstaben)
- innere Umschrift: INSTITUT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN
- Vor und nach dem Wort „HEIDELBERG“
befindet sich je folgende Kennung (vergrößerte Darstellung).

Kennung 1: ●

Kennung 2: ●●

Kennung 3: ●●●



Da die Möglichkeit eines Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wurden die Dienstsiegel mit dem 12.08.2008 für ungültig erklärt.

Bei eventueller Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg um Unterrichtung. (Tel.: 0 62 21/54-2104 oder mail: gb@zuv.uni-heidelberg.de)

Alle anderen Dienstsiegel der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg sind von dieser Regelung nicht betroffen.

**Anzeige Verlust eines Dienstsiegels - Auszug aus den Amtlichen Mitteilungen
Nr. 38/2008 der Georg- August- Universität Göttingen**

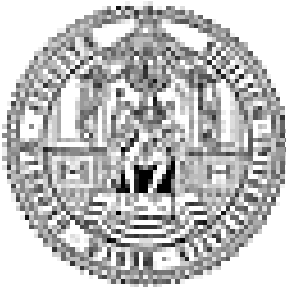
„Im Institut für Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung der Georg- August- Universität Göttingen ist das Dienstsiegel Nr. 29 entwendet worden.

Es beinhaltet die Umschrift

„ SIGILLUM UNIVERSITATIS REGIAE GEORGIA AUGUSTAE“

und lässt Georg II., König von England und Kurfürst des Herzogtums Braunschweig und Lüneburg, mit Herrschaftsinsignien auf dem Thron sitzend sowie über seinen Kopf das Wappen der englischen Könige erkennen.

Die Siegel- Nr. 29 ist zu Füßen des Königs eingedruckt.



Das Siegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Da ein Missbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, wird hiermit der Verlust zur Kenntnis gegeben. Bei Feststellung einer unbefugten Benutzung wird um Unterrichtung der Zentralverwaltung gebeten (Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung, Goßlerstr. 5-7, Tel. 39-4496, Telefax 39-7101).